

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 10 (1912)

Artikel: Zwei Republiken
Autor: Baur, Albert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-750700>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZWEI REPUBLIKEN

Wir Schweizer stehen im Rufe, kitzlig gegen ausländische Kritik zu sein, und es wird uns das als Ausfluss eines ganz besonderen nationalen Größenwahns angerechnet. Und doch haben wir wohl das Recht, uns über oberflächliche Aufsätze und Bücher aufzuregen, die ohne genauere Kenntnis unseres Landes und seiner besonderen Entwicklung nur aus den großschnauzigen „Bei uns draußen“-Vorurteilen geschrieben wurden. Und deren sind gewiss nicht wenige, sei nun Lob oder Tadel ihr Grundton.

Doch haben wir allen Anlass, uns recht zu Herzen zu nehmen, was ein gescheiter Ausländer, der sich wohl bei uns umgesehen hat, über unser Land schreibt. Er übersieht ja manches besser, da er nicht zu nahe steht, er verfügt über ein Vergleichungsmaterial, das nicht in unsern Händen liegt, er hat sich nicht ganz in gewisse Überlieferungen eingelebt, die vielleicht näher besehen Vorurteile sind, er ist unabhängiger und weniger Augenblicksstimmungen unterworfen als wir.

Ein solches Buch ist vor kurzem im Pariser Verlage Berger-Levrault erschienen; es ist betitelt: „*Deux Républiques* (France et Suisse). Etude sociologique.“ Als Verfasser steht auf dem Titelblatt nur „Un diplomate“; wer das Buch aber genau liest, dem kann sein Name kein Geheimnis bleiben und er kann auch leicht feststellen, dass dieser Diplomat wirklich lange Jahre in französischem Staatsdienst in der Schweiz gewelt hat.

* *

Für die rege Anteilnahme Frankreichs an schweizerischem Leben zeugen drei Bücher, die vor kurzem erschienen sind. Vor sieben Jahren schrieb *H. Gutjahr* einen Band über „*La Suisse intime*“ und er erachtete es für unerlässlich, den Untertitel „*Etude véridique*“ beizufügen. Es ging ihm dabei, wie es manchem gegangen ist, der seinen deutschen Namen auf dem französischen Titelblatt vergessen machen wollte: er hütete sich vor Gründlichkeit als vor einer ausschließlich deutschen Tugend und bemühte sich, als literarischer Windbeutel zu erscheinen. Eingangs stellt er fest, dass der Schweizer im allgemeinen nicht sympathisch sei, und erhärtet das durch oberflächliche Beobachtungen und billig gedeutete

Anekdoten. Unsere politischen Einrichtungen weiß er nur an zufällig zusammengestapelten Zeitungsartikeln zu erläutern. Wenn auch Unrichtigkeiten nicht gerade häufig zu finden sind: zu holen ist in dem Buch nichts, weder für einen Franzosen noch für einen Schweizer.

Das vor zwei Jahren veröffentlichte Buch „*La Suisse moderne*“ von *Albert Dauzat*, der auch ein guter Kenner des heutigen Italiens ist, erscheint als ein Werk gründlicher Information. Nicht nur aus Büchern und Zeitschriften hat der Verfasser seine Kenntnisse her; er hat in unser nationales Leben tief hineingeschaut, und namentlich, was er über unsere Fremdenindustrie schreibt, ist vorzüglich zu nennen. Sehr beherzigenswert ist seine Kritik unserer Steuerverhältnisse; es ist ihm auch nicht entgangen, dass man kaum in einem Lande die politische Freiheit so sehr dazu benutzt hat, die persönliche Freiheit einzudämmen wie in der Schweiz.

Was nun dem Buch „*Deux Républiques*“ besondern Wert verleiht, ist die an eigenen Gedanken reiche beständige Heranziehung französischer Verhältnisse. Der historische Sinn des Verfassers steht über jedem Zweifel; hatte zum Beispiel Gutjahr einen bloßen Auszug aus einem beliebigen Geschichtsbuch gegeben, so erwähnt er in seiner knappen Einleitung nichts, was ihm nicht zur Erläuterung heutiger wirtschaftlicher und politischer Verhältnisse dient.

* * *

Der Hauptunterschied zwischen Frankreich und der Schweiz besteht in der Klassenteilung, die in Frankreich trotz aller demokratischen Gesetze monarchisch geblieben ist. Der alte Adel gedeiht weiter, die Reichen bemühen sich, durch einen Visitenkartenkniff oder einen vatikanischen Brief eines Titels teilhaftig zu werden, der durchaus nicht bloß ihrer Eitelkeit dient. Dem entspricht als architektonisches Kleid das für Repräsentation gebaute, mit Luxusgegenständen anerfüllte Schloss.

Der Schweizer will nicht mehr als ein stattliches, giebelbekröntes Familienhaus, das von jeher das Wahrzeichen selbstbewusster Bürgerschaft war. Nicht Luxus soll darin herrschen, sondern bei einfacher Form Komfort, Licht und Wärme. Er

strebt nach keinem neuen Adelsstand, nach keinen Bändchen und Orden, „il n'y a pas de grands personnages dans cette démocratie.“ Auch sucht man auf den Straßen umsonst nach Unbeschäftigten; es fehlt namentlich der flancierende „fils de famille“ der französischen Provinz. Ein jeder ist auf seine Arbeit angewiesen und bekommt seine Bedeutung durch diese Arbeit. Dieses aristokratische Bürgertum ist durch keine Grenze von dem Volke geschieden; Bauer, Arbeiter und Bürger gehen alle in einander über, zeigen sich schon im Äußern als Glieder eines Volkes, wozu noch besonders beiträgt, dass die unterste Schicht der Arbeiter in der Hauptsache aus dem Ausland bezogen wird. Die Vermögen sind viel mehr als in jedem andern Lande ausgeglichen. „La Suisse pourrait ne pas avoir de question sociale.“

* *

Mit ganz besonderer Aufmerksamkeit behandelt der Autor die Einschränkungen der Parlamentsherrschaft durch unmittelbaren Volksentscheid. Den französischen Parlamentariern — und nicht nur den französischen — ist der Volkswille so gut wie unbekannt; sie kümmern sich auch wenig um ihn und machen ihre Gesetze nach persönlichen Liebhabereien und den gerade in Mode stehenden Theorien. Es entwickelt sich bei ihnen ein Unfehlbarkeitsgefühl, das sie Gesetze dekretieren lässt, die keinem Bedürfnisse entsprechen. Und wenn nun auch festgestellt werden kann, dass kein Gesetz, das nicht von der öffentlichen Meinung getragen ist, wirkliche Geltung erlangt — das wird in einem langen und sehr lesenswerten Kapitel im einzelnen ausgeführt — so ist doch eine Menge nicht angewandeter Gesetze niemals ein Vorteil für ein Land; ganz abgesehen davon, dass in der Zeit, da man unnütze Gesetze schuf, die notwendigen zu kurz kamen.

Dieser Allmacht und Unfehlbarkeit der Parlamentarier gegenüber ist das gesetzgeberische Verfahren der Schweiz mit seinen drei Etappen — Befragung der von einem Gesetze betroffenen Volksgruppen, Besprechung in den Räten, Volksentscheid durch das Referendum — weitaus vorzuziehen.

* *

Von den Sitten unseres Landes zeigt sich der Autor sehr, vielleicht allzusehr erbaut. Er rühmt unsere Würde, die sich unter

anderem in der dezenten Haltung unserer Presse zeigt — seit das Buch geschrieben wurde, hat sich nun allerdings bei uns eine Presse gebildet, die an Würdelosigkeit ihresgleichen sucht.

Die väterlichen Eingriffe unserer Regierungen in die Freiheit des Einzelnen, die dem Franzosen unfassbar sind, erklärt er aus dem Protestantismus, der seit Calvins Zeiten immer alles und jedes reglementiert hat. Dieser Protestantismus hat selbst auf unsern Katholizismus abgefärbt, der in der Schweiz nicht das freiere Leben gestattet wie etwa in England, wo ihm das zu Erfolgen verhilft. Darauf brachten den Verfasser unter anderem die Bettagsmandate, in denen die Regierungen den Bürgern ihre Sünden vorhalten.

Bis ins Geschlechtsleben geht die Reglementierung. Verboten ist das Konkubinat (dass in einigen Kantonen jeder Verkehr außer der Ehe dem Strafrichter unterfällt — eine Ausnahme machen selbstverständlich die Fremden in den Hotels — ist dem Autor leider entgangen). Der Verkehr der Gatten ist ganz auf Pflicht gestellt. Die Frau ist vor Seitensprüngen ihres Mannes ziemlich sicher, der Mann so gut wie ganz vor Untreue seiner Frau: warum ein Hahnrei in Frankreich lächerlich wird, begreift man in der Schweiz niemals, hat doch der Mann keinen Grund, seine Frau täglich neu zu erobern. Wettstreit, Wetteifer und Eifersucht ist bei uns aus der Geschlechtsliebe ausgeschaltet, „le crime passionnel“ kommt in der Schweiz nicht vor. Und daraus schließt der Franzose gleich auf allgemein verbreitete Kälte.

Hier bleiben wir mit einem großen Fragezeichen stehen. Diese Untersuchungen über „mentalité“ sind — mag es nun so anziehend sein, wie es will — doch immer nur ein Spiel. Wie wenig der Autor, der unser Land so gut kennt, in unsere Sinnesart eingedrungen ist, beweist seine Behauptung, wir hätten unheilbare Krankheit als Scheidungsgrund aufgestellt, weil der Kranke zur Zeugung untauglich sei. In solchen Momenten fühlt man, dass nie und nimmermehr ein Volk einem andern in feineren Gedankengängen wird folgen können, und nun erst bei Liebe und Ehe, wo der Blick des Fremden unmöglich auch nur in einem einzigen Fall hat in die Tiefe dringen können.

ZÜRICH

ALBERT BAUR

